

5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 29.06.1984 (ABl. Stadt Köln 1984 S 229) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 14.07.2000 (ABl. Stadt Köln 2000, S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzergruppen herzustellen. Der Bereich des Fühlinger Sees ist Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie, in Einklang zu bringen.“

2. § 8 Abs. 1a erhält folgende Fassung

„(1a) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport (Klettergarten). Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.“

3. § 8 Abs. 2 wird durch die Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) Die Stadt Köln bzw. die KölnBäder GmbH kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter Abs. 1a, Satz 1 genannten Nutzungen entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Der Betreiber/die Betreiberin hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt bzw. der KölnBäder GmbH vorzulegen.“

(2b) Der Betreiber/die Betreiberin ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: Die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.“

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- „(3) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.